

LR.

Al le Chef du Département  
23. VII 3

*Minister  
Fischer*

Ergänzende Bemerkungen zu den Botschaften betreffend  
Errichtung von Gesandtschaften in Indien, Siam und  
Afghanistan.

---

Aus politischer Rücksichtnahme, sei es auf England, sei es auf Indien, konnten wir sowohl in der Botschaft vom 2. Juni 1947, wie in derjenigen vom .. August gewisse Fragen nicht ausführlich behandeln und mussten auf die Erörterung anderer überhaupt verzichten. Dagegen wäre es nützlich, auf diese Fragen vor den eidgenössischen Räten einzutreten.

1. Als wir die Botschaft vom 2. Juni verfassten, sahen auch wir die hohe Wahrscheinlichkeit einer Zweiteilung Indiens. Die Annahme dieses Prinzips und seine Verwirklichung am 15. August erfolgte allerdings in einer für die ganze Welt überraschend kurzen Zeitspanne. Selbstverständlich konnten wir in dem Moment, als die Teilungsfrage in Indien die Gemüter aufs heftigste bewegte, von diesem Plan nicht in unserer Botschaft sprechen. Selbst die blosse hypothetische Erörterung in einem offiziellen schweizerischen Dokument hätte bei den Gegnern der Aufspaltung, der mächtigen Kongresspartei, Unwillen erregt. Andererseits konnten wir die Botschaft nicht länger aufschieben, weil wir dem indischen Delegierten, Krishna Menon, im Februar 1947 versprochen hatten, die indische Frage bei der nächsten Gelegenheit vor die eidgenössischen Räte zu bringen.
2. Die Grenzziehung zwischen Hindustan (Indische Union) und Pakistan ist in den grossen Zügen, aber noch nicht in allen Einzelheiten festgelegt. Aus einem Bericht unseres Generalkonsulates in Bombay geht indessen hervor, dass Pakistan sowohl für unsere Import- wie Exportinteressen grosse Bedeutung erlangen kann. Sehr viele der Produkte, die wir aus

./.

Dodis



Indien beziehen und die wir dringend benötigen, stammen aus Pakistan. Andererseits dürften in Pakistan starke Tendenzen zur wirtschaftlichen Autarkie und zur Industrialisierung des Landes auftreten. Unserer Industrie eröffnen sich interessante Perspektiven. Dies in der Botschaft zu erörtern, erschien uns aber mit Rücksicht auf Hindustan nicht opportun.

3. Wir besitzen auf dem Territorium Pakistans keine einzige konsularische Vertretung. Das Generalkonsulat in Bombay und das Konsulat in Calcutta liegen in Hindustan. Obwohl die Notwendigkeit der Vertretung der Schweiz in Pakistan auf der Hand liegt, unterliessen wir, auf den Umstand, dass uns nicht einmal eine konsularische Vertretung zur Verfügung steht, hinzuweisen, da sonst leicht eine Diskussion hätte entfacht werden können über die Errichtung eines Konsulates anstatt einer diplomatischen Vertretung. Die Eröffnung eines Konsulates würde aber für die Wahrnehmung unserer Interessen niemals genügen. Ein Konsul hätte keinen Zutritt zu den Mitgliedern der Regierung und den Ministerien. In dieser Hinsicht ist man in Indien, wie allgemein in jungen Staaten, sehr strikt, da man die Errichtung diplomatischer Vertretungen wünscht, welche die internationale Anerkennung der Souveränität und Selbständigkeit bedeuten. Die Errichtung eines Konsulates würde, anstatt unsere Interessen zu fördern, die Beziehungen belasten, da eine solche Massnahme in Pakistan als Zurücksetzung empfunden würde. Aus naheliegenden Gründen konnten wir auch diese Erwägungen nicht in der Botschaft erörtern.

22. August 1947.

